

Amtliche Bekanntmachung Nr. 121/2019:

Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 24.09.2019 folgender Nachtrag 2 zur Entschädigungssatzung vom 11.08.2015 erlassen:

Artikel 1

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§5 a Ehrenamtliche Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung

- (1) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 € pro Monat.
- (2) Die oder der stellvertretende Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung und der ständigen Ausschüsse der Stadt Kellinghusen erhält die oder der Beauftragte sowie im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Beauftragte zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € pro Sitzung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, den 25.09.2019

Gez. Axel Pietsch
Bürgermeister